

**158**

**Wassergebühren  
Berechnung für das Jahr 2024  
Erhöhung der Gebühren, Festsetzung**

**W1.C**

---

**Ausgangslage**

Nach Art. 47 des Reglements über die Wasserversorgung vom 28. November 2014 werden die Wassergebühren durch den Gemeinderat so festgesetzt, dass die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt sämtlicher, öffentlicher Wasserversorgungsanlagen selbsttragend finanziert und vollumfänglich durch Gebühren und Beiträge gedeckt werden. Der Einsatz allgemeiner Steuermittel hierfür ist ausgeschlossen. Die Kosten der öffentlichen Wasserversorgung umfassen auch die Verzinsung des Kapitals und die Abschreibung der Anlagen.

Nach Art. 56 des Reglements über die Wasserversorgung erhebt die Wasserversorgung jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren, welche sich aus einer Grundgebühr je Wohneinheit und Einzelanschluss sowie aus der Verbrauchsgebühr zusammensetzt. Die Grund- und Verbrauchsgebühren sind so festzulegen, dass im langjährigen Mittel der zu erwartende Ertrag der Grundgebühren 15 % bis 30 % und der zu erwartende Ertrag der Verbrauchsgebühren 70 % bis 85 % dieser Kosten decken.

**Berechnung Gebühren 2024**

Die gemäss Budget 2024 durch die Benützungsgebühren zu deckenden Aufwendungen der Wasserversorgung betragen unter Berücksichtigung der Zinserträge von Fr. 13'500.00 und Staatsbeiträge von Fr. 11'000.00 voraussichtlich Fr. 665'500.00.

Die kalkulatorischen Nettoaufwendungen von Fr. 665'500.00 sind aufgrund der Rahmenbedingungen von Art. 56 des Reglements über die Wasserversorgung wie folgt zu decken:

|                            |                |
|----------------------------|----------------|
| - 15 - 30 % Grundgebühren  | Fr. 150'100.00 |
| - 70 – 85 % Mengengebühren | Fr. 515'400.00 |

Bei einem voraussichtlichen Wasserverbrauch von 400'000 m<sup>3</sup> im Jahr 2024 würde sich eine Mengengebühr von Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> ergeben.

Im Jahr 2023 wurden 2'644 Grundgebühreneinheiten verrechnet. Da gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen sind, kann mit einer unveränderten Anzahl Grundgebühreneinheiten gerechnet werden. Bei zu

## Auszug aus dem Protokoll

des Gemeinderates  
Sitzung vom 30. September 2024

deckenden Aufwendungen von Fr. 150'100.00 und 2'644 Anzahl Grundgebühreneinheiten resultiert eine Grundgebühr von Fr. 56.75.

In Anbetracht des hohen Verlustes im Vorjahr (Aufwandüberschuss von Fr. 161'267.77) und im Hinblick auf die bevorstehenden Investitionen sind die Tarife für das Jahr 2024 zu erhöhen. Mit einer Erhöhung der Grundgebühr auf Fr. 50.00 (Vorjahr Fr. 40.00) sowie der Mengengebühr pro Kubik auf Fr. 1.00 (Vorjahr Fr. 0.80) kann im Jahr 2024 mit folgenden Gebühreneinnahmen gerechnet werden:

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Voraussichtlicher Ertrag Grundgebühr:<br>(2'644 Grundgebühreneinheiten x Fr. 50.00) | Fr. 132'200.00        |
| Voraussichtlicher Ertrag Mengengebühr:<br>(400'000 m <sup>3</sup> x Fr. 1.00)       | <u>Fr. 400'000.00</u> |
| Total Einnahmen   | Fr. 532'200.00        |
| Gesamtausgaben  | <u>Fr. 665'500.00</u> |
| Aufwandüberschuss (Entnahme Spezialfinanzierung):                                   | <u>Fr. 133'300.00</u> |

Der Saldo des Spezialfinanzierungskontos weist damit per 31. Dezember 2024 voraussichtlich rund Fr. 149'580.40 auf.

### DER GEMEINDERAT BESCHLIESST

I. In Anwendung von Art. 47 Abs. 3 des Reglements über die Wasserversorgung vom 28. November 2014 werden für das Jahr 2024 folgende Gebühren festgesetzt:

|  |            |
|--|------------|
| - Mengengebühr pro Kubikmeter                      | Fr. 1.00   |
| - Grundgebühr pro Einzelanschluss bzw. pro Wohnung | Fr. 50.00  |
| - Industriebetriebe 5 Grundgebühren à Fr. 50.00    | Fr. 250.00 |
| - Grundgebühr Wasserbezüge ab Hydrant              | Fr. 50.00  |

Die Mengengebühr und die Grundgebühren sind mehrwertsteuerpflichtig zum Satz von 2,6 %.

II. Der Gemeindeschreiber wird eingeladen, den Gebührentarif entsprechend anzupassen und die neuen Gebühren zu veröffentlichen.

III. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Anhörung beim Preisüberwacher gemäss Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz gemäss Schreiben des Preisüberwachers vom 22. Juli 2024 erfolgt ist.

## **KOMMUNIKATION**

- I. Dieser Beschluss ist öffentlich.
- II. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: separate Newsmeldung auf der Webseite.
- III. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Beat Schüpbach, Tiefbau- und Werkvorstand

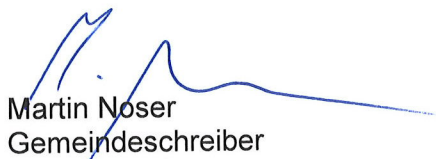
## **MITTEILUNG AN**

- Rechnungsprüfungskommission
- Tiefbau- und Werkvorstand
- Finanzvorstand
- Leiter Betriebsunterhalt
- Abteilung Bau und Liegenschaften
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Präsidiales (mit Auftrag zur Publikation)

## **NAMENS DES GEMEINDERATES**



Martin Hermann  
Gemeindepräsident



Martin Noser  
Gemeindeschreiber

Versandt: - 3. OKT. 2024